

Herrn Dr. Roy Kühne MdB
Bundestagsbüro
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail an: : roy.kuehne@bundestag.de

Frechen, Hamburg, Moers 24.01.2020

**Muster 13 - Heilmittelverordnung
Ihre Anfrage vom 21.02.2020**

Sehr geehrter Herr Dr. Kühne,

haben Sie vielen Dank für Ihre Anfrage vom 21. Januar 2020. Gerne nehmen wir Stellung zu den Fragen hinsichtlich des Musters 13 Heilmittelverordnung.

Sind Sie/Ihr Verband in die Erarbeitung des neuen Muster 13 (Vorder- und/oder Rückseite) eingebunden gewesen?

Eine Einbindung der Berufsverbände dba, dbl, dbs in die Erarbeitung des neuen Verordnungsmusters ist nicht erfolgt, obwohl diese sowohl gegenüber dem G-BA u.a. im Rahmen der Stellungnahmeverfahren zu den Heilmittel-Richtlinien Ärzte und Zahnärzte als auch im Rahmen der Verhandlungen mit dem GKV-Spitzenverband wiederholt angeboten und eingefordert wurde. Dies insbesondere um ein unvollständiges Verordnungsmuster, wie z. B. das derzeitige zahnärztliche Verordnungsmuster, das bei der Darstellung der abgegebenen Leistung Unsicherheiten zulässt und nicht ausreichend Zeilen für die Bestätigungen enthält, zu vermeiden.

So hatten wir unsere Bedenken bereits im Oktober 2018 gegenüber dem GKV-Spitzenverband als unseren Vertragspartner der aktuell gültigen Rahmenempfehlung unaufgefordert geäußert. Gerne verweisen wir hierzu auf die Anlage (E-Mail vom 18.10.2018 an den GKV-Spitzenverband). Eine Einbindung oder Berücksichtigung unserer Bedenken und Vorschläge ist jedoch nicht erfolgt.

Halten Sie die Vorlage für geeignet, um in die künftige tägliche Arbeit einbezogen zu werden?

Die o. a. Berufsverbände sehen die Geeignetheit der Vorlage für Maßnahmen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie kritisch, da auch dieses Verordnungsmuster bei der

Darstellung der abzugebenden und abgegebenen Leistungen Unsicherheiten zulässt, bzw. wichtige Informationen nur schlecht abgebildet werden können.

So fehlen Felder, in denen der verordnende Arzt Ergebnisse der ärztlichen Diagnose übermitteln kann, die für die Heilmittelerbringung wichtig sind (z.B. Ergebnis der Stimmfeldmessung, Tonaudiogramm). Ein bloßes Anheften an das Verordnungsblatt würde nicht sicherstellen, dass das den Therapeuten auch erreicht.

Auch fehlt die Möglichkeit, von der HeilM-RL vorgesehene Doppelbehandlungen im Verordnungsmuster eindeutig wiederzufinden. Eine bloße Eingabemöglichkeit auf dem Muster als ggf. ergänzende Angabe zum Heilmittel wird als nicht ausreichend erachtet.

Insbesondere die Angabe des Heilmittels als Stimmtherapie, Sprechtherapie, Sprachtherapie, Schlucktherapie oder einer Mischform sollte als Angabe auf der Verordnung im Bereich der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie gänzlich entfallen, da die Zuordnung zur Stimm-, Sprech-, Sprach- oder Schlucktherapie bereits durch die Wahl der Diagnosegruppe/des Indikationsschlüssels getroffen und entsprechend in der HeilM-RL zugeordnet ist.

Hier sehen wir ein großes Fehlerpotential, ohne dass die Angabe einen inhaltlichen Mehrwert für die LeistungserbringerInnen hat.

Vor welche Herausforderungen kann die Vorlage die Therapeuten in ihrer täglichen Arbeit stellen?

Das Verordnungsmuster ist aus unserer Sicht nicht praktikabel, da für uns wesentliche Positionen zur Taxierung der durchgeführten Leistungen wie zum Beispiel die Heilmittelpositionsnummern, Wegegeld, Hausbesuch und die Faktoren sich nicht mehr abbilden lassen. Es fehlen u.a. auch Felder für den Therapiebericht oder sonstige Leistungspositionen. Zudem sind die Zeilen für die Bestätigungen nicht ausreichend, selbst wenn die derzeit fehlende Zeile 13 ergänzt wird.

Um eine Abrechnung nach den Vorgaben des § 302 SGB V vornehmen zu können, wäre daher nicht mehr die Verordnung, die eine Rechnungsstellung durch eine Software oder einen Abrechnungsdienstleister ermöglicht, ausreichend, es müsste vielmehr zu jeder Verordnung eine nicht einheitlich geregelte ergänzende Abrechnungsinformation erstellt werden.

Welche Möglichkeiten der Einflussnahme auf eine Änderung der Vorlage sehen Sie?

Hier besteht nach Auffassung der vorgenannten Berufsverbände lediglich die Möglichkeit, dass die Vertragspartner die durch das Verordnungsmuster neu entstehenden Problemfelder bei der Ausgestaltung im Rahmenvertrag wieder vertraglich beseitigen.

Die Verträge gelten jedoch nicht für den verordnenden Arzt, so dass weiterhin Schwierigkeiten und Verordnungskorrekturen zu erwarten sind und der beabsichtigte Entbürokratisierungseffekt gemindert wird.

Weitere Einflussnahmemöglichkeiten sind formal nicht vorgesehen, da die Formulare nach wie vor zum Regelungsbereich der Bundesmantelverträge gehören. Hier wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen oder die Einführung eines Mitspracherechts der Berufsverbände der Verordnungsempfänger dringend vorzunehmen.

Entspricht die Rückseite der Verordnung, hier insbesondere das Feld Leistungserbringer, dem aktuellen Stand der Verhandlungen?

Regelungen zur Abrechnung sind aktuell (Stand 23.01.2020) im Bereich der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie noch nicht hinreichend verhandelt. So viel können wir heute aber schon sagen, dass wir die Spalte „Leistungserbringer“ für unseren Bereich für überflüssig und unnötig bürokratisch halten. Die Einführung dieser zusätzlichen Spalte auf dem Muster gibt nicht den aktuellen Verhandlungsstand wieder. Zur nicht ausreichenden Anzahl der Unterschriftenfelder und zur fehlenden Möglichkeit der Taxierung siehe bereits oben.

Wir hoffen sehr, Ihnen mit der Beantwortung der Fragen die nötigen Informationen an die Hand gegeben zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



dba
Marion Malzahn
1. Vorsitzende



dbl
Frauke Kern
Mitglied im Bundes-
vorstand, Interessen-
vertretung Freiberufler



dbS
Volker Gerrlich
Geschäftsführer

Anlagen: E-Mail vom 18.10.2018 an den GKV-Spitzenverband samt Anhang